

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Vogel und Dolk, Lothringer Straße 60,
46045 Oberhausen, Gz.: 205/08K11 V,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrat-
her Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5238653-439,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (hier: Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Baumanns
als Einzelrichterin
der 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 12. März 2009

b e s c h l o s s e n :

**Auf die Erinnerung des Klägers gegen den Beschluss vom
20. November 2008 werden die dem Kläger von der Beklagten zu er-
stattenden Kosten auf 641,15 Euro festgesetzt.**

G r ü n d e :

Die Erinnerung ist begründet.

Zu Unrecht hat die Urkundsbeamtin dem Kläger zu erstattenden Kosten auf 391,25 Euro festgesetzt und dabei einen Gegenstandswert von 1.500,-- Euro zugrunde gelegt. Das Gericht folgt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2006 (1 C 29.03), wonach der Gegenstandswert auch in solchen Verfahren 3.000,-- Euro be-

trägt, in denen Streitgegenstand nicht die Asylanerkennung, sondern lediglich die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist.

Entgegen der Darlegung der Beklagten steht der Wortlaut des § 30 RVG der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entgegen. Insoweit schließt sich die Kammer der Auffassung der 16. Kammer des entscheidenden Gerichts an, dass sich aus der Vorschrift in kostenrechtlicher Hinsicht auch eine Gleichstellung des Verfahrens nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit dem Asylanerkennungsverfahren ergeben kann.

Vgl. z. B. Beschluss vom 5. April 2007 – 16 K 3344/05.A –; anderer Ansicht: OVG NRW, Beschluss vom 2. Mai 2007 – 9 A 3203/06.A – Juris.

Der Betrag der dem Kläger zu erstattenden Kosten ergibt sich aus der zutreffenden Berechnung der Prozessbevollmächtigten des Klägers im Schriftsatz vom 8. Oktober 2008 (Bl. 76 der Akten), auf den zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 56 Abs. 2 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Baumanns

Ausgefertigt


Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

